

**Lesefassung der Satzung der Stadt Sondershausen  
über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr  
der Stadt Sondershausen vom 10. Dezember 2008  
in der Fassung der 1. Änderung<sup>1)</sup>**

Diese Fassung berücksichtigt, die

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Sondershausen über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen vom 10. Dezember 2008  
**(Beschluss-Nr.: SR 183-18/2016)**

**§ 1  
Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Sondershausen erhebt für die Reinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren).
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen, für die eine Gebührenpflicht anderer Anlieger nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Sondershausen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie Besitzer der durch die unter § 1 (1) aufgeführten Anlagen erschlossenen Grundstücke.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die auf die vollen Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes, die Häufigkeit der Reinigung (Reinigungsklasse) sowie die Verkehrsbedeutung der Straße (Verkehrsklasse).
- (2) Die Straßenfrontlänge ist die Länge der Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Die Klassifizierung der Straßen ist in der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen festgelegt.
- (4) Aus sachlichen Gründen kann die Klassifizierung durch die Verwaltung geändert werden.

<sup>1)</sup>Die vorliegende Fassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung und der 1. Änderungssatzung der Stadt Sondershausen über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren betragen ab dem 01.01.2009 im Stadtgebiet von Sondershausen mit den Ortsteilen in den Reinigungsklassen:

Klasse 1 (Reinigung einmal wöchentlich)	= 1,50 EURO
Klasse 2 (Reinigung zweimal wöchentlich)	= 3,00 EURO
Klasse 3 (Reinigung mehrmals wöchentlich)	= 6,00 EURO
Klasse 4 (Reinigung alle 14 Tage)	= 0,75 EURO

je volle Meter Straßenfrontlänge/ pro Jahr.

- (2) Der auf die Gebührenpflichtigen je Reinigungsklasse entfallende Vomhundertsatz der Gebührensätze nach Abs. 1 beträgt für

Straßen mit Anliegerverkehr einschließlich geringem

Durchgangsverkehr:	-A- 100 %
Straßen mit starkem Durchgangsverkehr:	-B- 90 % <sup>2)</sup>
Straßen mit starkem, überwiegenden Durchgangsverkehr:	-C- 80 % <sup>2)</sup>

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld wird in Jahresbeträgen erhoben und entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Die Jahresgebühr ermittelt sich nur aus den Kosten des Zeitraumes der tatsächlichen maschinellen Straßenreinigung. Dieser beträgt durchschnittlich 9 Monate.
- (2) Die Monate, in denen aus klimatischen Bedingungen während des Winters nicht gereinigt werden, fallen unter Abschnitt III Winterdienst der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen.
- (3) Die Gebühr wird mittels Bescheid zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Gebührenänderungen, die sich aus Veränderungen der Grundlagen der Gebührenerhebung ergeben, werden mittels Änderungsbescheid festgesetzt. Hierzu zählt auch die Einstellung der maschinellen Straßenreinigung aus technischen oder organisatorischen Gründen (z. B. bei Baumaßnahmen). Hier ist die Jahresgebühr für jeden vollen Monat um 1/12 zu kürzen.

#### **§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (vgl. § 3 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung), so wird für das hinterliegende Grundstück die Länge derjenigen Grundstücksseite zugrunde gelegt, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstücks an die Straßenseite angrenzen würde.

<sup>2)</sup>Inhalt der 1. Änderung der Satzung

## **§ 7 Gebührenermäßigung**

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird und werden mindestens zwei dieser öffentlichen Straßen maschinell gereinigt, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen um 20 % gekürzt in Absatz gebracht, mindestens wird eine Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden, ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.<sup>2)</sup>

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Kleinbeträge**

Es kann davon abgesehen werden, Straßenreinigungsgebühren festzusetzen oder nachzufordern, wenn die Gebühr niedriger als 5,00 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu der Gebühr stehen. Diese Regelung gilt nicht für geteilte Gebühren.

## **§ 10 Meldepflicht**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.<sup>2)</sup>
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen vom 21. November 2002, sowie die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Gemeinde Schernberg vom 21. Oktober 2002 außer Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup>Inhalt der 1. Änderung der Satzung

### Satzung

ausgefertigt am: 10. Dezember 2008

in Kraft getreten: 01. Januar 2009

veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr. 12/2008  
vom 19. Dezember 2008

### erste Änderung

ausgefertigt am: 12. Dezember 2016

in Kraft getreten: 01. Januar 2017

veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr. 12/2016  
vom 21. Dezember 2016